

# **S A T Z U N G**

**Satzung vom 27.06.2013**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

**„Verein für Wirtschaft und Tourismus e.V.“**

und hat seinen Sitz in Schlüchtern.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

#### **Zweck des Vereins ist**

- a) Förderung und Vertretung der Mitglieder in ihren beruflichen Belangen,
- b) Förderung des Fremdenverkehrs und Ausführung aller damit verbundenen Maßnahmen, wie Werbung, Fremdenbetreuung u. ä. Aufgaben,
- c) Durchführung gemeinsamer Werbemaßnahmen der Mitglieder.

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere**

- a) regelmäßige Zusammenkünfte und Besprechungen,
- b) Gespräche mit den Vertretern des Stadt Schlüchtern und anderen zuständigen Behörden nebst Mitgliedern,
- c) Gespräche mit den Vertretungen der einzelnen beruflichen Verbände,
- d) Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

#### **1. Ordentliche Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede/jeder/jedes

- a) selbstständige Gewerbebetrieb,
- b) Verein
- c) Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat,
- d) Gastwirt,
- e) Private Zimmervermieter,
- f) Filialbetrieb

- g) Handelsunternehmen einschließlich Geldinstituten,
- h) freiberuflich Tätige,
- i) Privatpersonen.

Der Aufnahmebetrag hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt der Gesamtvorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

## **2. Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod eines Mitgliedes,
- c) Auflösung eines Mitgliedunternehmens oder Vereins,
- d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung eines Unternehmens oder Vereins bewirkt das sofortige Ausscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Monatsfrist ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand eingelegt werden.

## § 5

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand

## §6

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vertreter des Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Vertreter eines Mitglieds bzw. ein bevollmächtigtes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstandes aufgestellten Haushaltsplans/ der vom Gesamtvorstand aufgestellten zweckgebundenen Abteilungshaushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr; Genehmigung der Jahresrechnung; Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes; Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) Genehmigung der Aufnahme von Betriebsmittel-Krediten über den Haushalt,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen,
  - d) Entscheidung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
  - f) Wahl der Fachbereichsvertreter als Beisitzer im Gesamtvorstand,
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §7

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung des Haushaltsplanes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§10**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende, vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung regelt. Diese ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Verein wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§11**

### **Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

## **§12**

### **Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeführt.

## **§13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mündlich oder schriftlich einberufen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich / per Telefax / per Email herbeigeführt werden.
- (4) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§14**

### **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachbereichsvertretern.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes gilt §13 (1)(2)(4) der Satzung entsprechend.

## **§15**

### **Zuständigkeit des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr einschließlich der Zuweisung zweckgebundener Haushalte an die einzelnen Abteilungen,
- (2) Bildung und Auflösung von Fachbereichen,
- (3) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern,
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- (5) Beschlussfassung über die Aufnahme von Betriebsmittel-Krediten,
- (6) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 16**

### **Wahl und Amtsdauer der Fachbereichsleiter**

Die Fachbereichsleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Fachbereichsleiter bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jeder Fachbereichsleiter ist einzeln zu wählen.

## **§17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres ein Haushaltsplan beschlossen. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung Bekannt zu geben. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§18****Mitgliedsbeiträge**

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§19****Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (Vergl. § 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

**§20****Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Schlüchtern zu, die diese Mittel gem. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

**§21****Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Gelnhausen.

**§22****Wirksamkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

**§23****Redaktionelle Änderungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

Diese sind an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

**Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 27.06.2013**